

Stadt Visselhövede – Landkreis Rotenburg/Wümme

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
zum Umbau Grüngutsammelpplatz „Paterbusch“
in Visselhövede-Jeddingen

Stand: 12. September 2022

Bearbeitung im Auftrag von:

Stadt Visselhövede
Marktplatz 2
27374 Visselhövede

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	3
2 Grundlagen.....	3
2.1 Planungsabsichten.....	3
2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld.....	6
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	9
3 Eingriffserfassung.....	10
3.1 Biotopbestand.....	10
3.2 Artenschutzrechtliche und Relevanzprüfung.....	11
3.2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	11
3.2.2 Relevanzprüfung:.....	12
3.3 Boden.....	15
3.4 Wasser.....	15
3.5 Klima und Luft.....	16
3.6 Landschaftsbild.....	16
4 Konfliktanalyse.....	16
4.1 Biotope.....	16
4.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren.....	16
4.3 Boden.....	17
4.4 Wasser.....	17
4.5 Klima und Luft.....	18
4.6 Landschaftsbild.....	18
5 Erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	18
6 Kompensationserfordernisse und -maßnahmen.....	20
6.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanz.....	21
6.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.....	23
6.2.1 Ausgleich für das Schutzgut Arten- und Biotope:.....	23
6.2.2 Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild: (450 qm).....	23
6.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen.....	24
7 Zusammenfassung.....	24
Literaturverzeichnis.....	25

Anhang: Bestandsplan Nr. 5320.1 Stand: 07.06.2021

Freianlagenplan Nr. 5320.2 Stand: 12.09.2022

Maßnahmenblatt V „Feldhecke“

Maßnahmenblatt VIa „Einzelbäume (heimische Gehölze)

Fällung von Einzelbäumen und einem Feldgehölz in der Gemarkung Jeddigen

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Visselhövede plant mit dem Landkreis Rotenburg(Wümme) die Erweiterung und den Umbau der Sammelstelle für Grünabfälle und Elektromüll mit Neuordnung der Verkehrssituation auf dem Gelände. Hierfür ist die zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren und auszugleichen sowie der Umgang mit den vorhandenen Gehölzen zur Eingrünung und zum Ausgleich zu regeln und darzustellen.

Dabei sind die umweltschützenden Belange nach § 35 BauGB im Rahmen der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

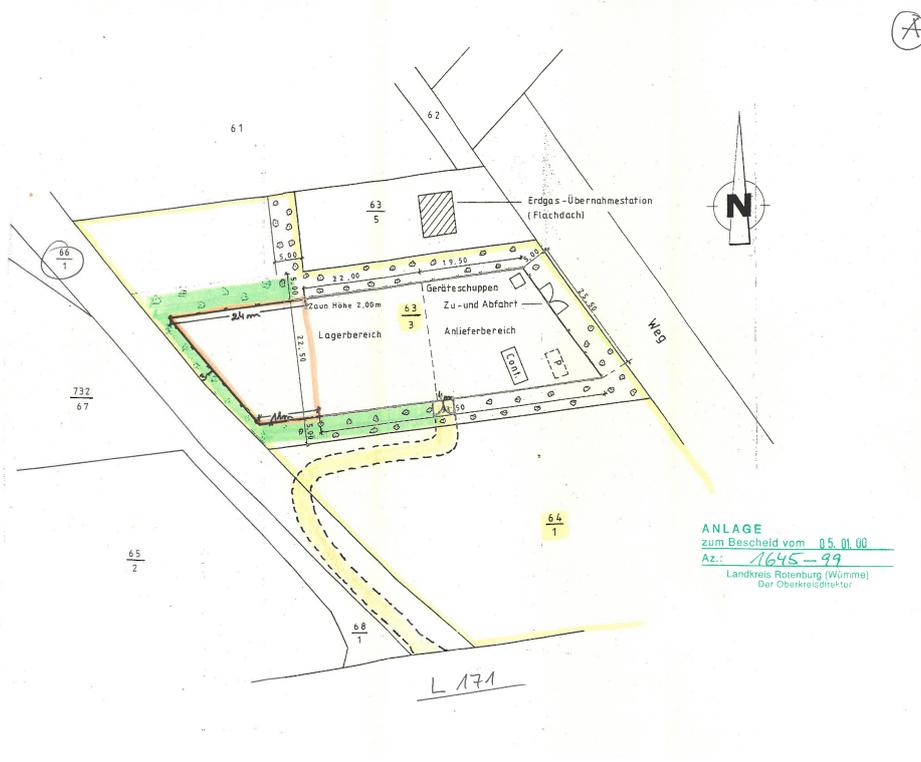
Aus landschaftspflegerischer Sicht sind naturschutzrechtliche Belange nach BNatSchG sowie BauGB und das BBodSchG zu beachten. Nach einem Gesprächstermin mit der Stadt Visselhövede und dem Landkreis Rotenburg ist eine Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des Bestandes zusammenzustellen. Es sind weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten, hierfür ist es zur Beurteilung ausreichend, eine Potentialabschätzung zu erstellen. Bei möglichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG ist den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen, es sind potentiell erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufzuzeigen und festzusetzen. Wegen der örtlichen Gegebenheiten ist dabei besonders auf die etwaige Betroffenheit von Brutvögeln im Bereich der vorhandenen Hecken zu achten. Der Begleitplan enthält daher eine Potentialabschätzung, um die etwaige Betroffenheit potentiell vorkommender Arten darzustellen. Es werden im Rahmen dieses Fachbeitrags keine speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen, sondern lediglich eine Potentialabschätzung auf Basis einer Vorprüfung mit Datenanalyse und einer Geländebegehung verfasst.

2 Grundlagen

2.1 Planungsabsichten

Auf dem Gelände des Grüngutsammelplatzes soll im Wesentlichen die bestehende Nutzung auf noch unversiegelte Bereiche erweitert und um ein geregeltes Verkehrssystem ergänzt werden. Im Rahmen dieses Fachbeitrages sollen das landschaftsplanerische Grundkonzept für diese Fläche von **ca. 0,70 ha** dargestellt, die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt sowie die Ausgleichserfordernisse erfasst und dargestellt werden.

Grundlage der Planung ist die Genehmigung gemäß §67 BImSchG für den Sammelplatz für Grünabfälle Visselhövede aus dem Juni 2004, in der u.a. bereits ein versiegelter Lagerplatz von 1.800 qm genehmigt wurde.

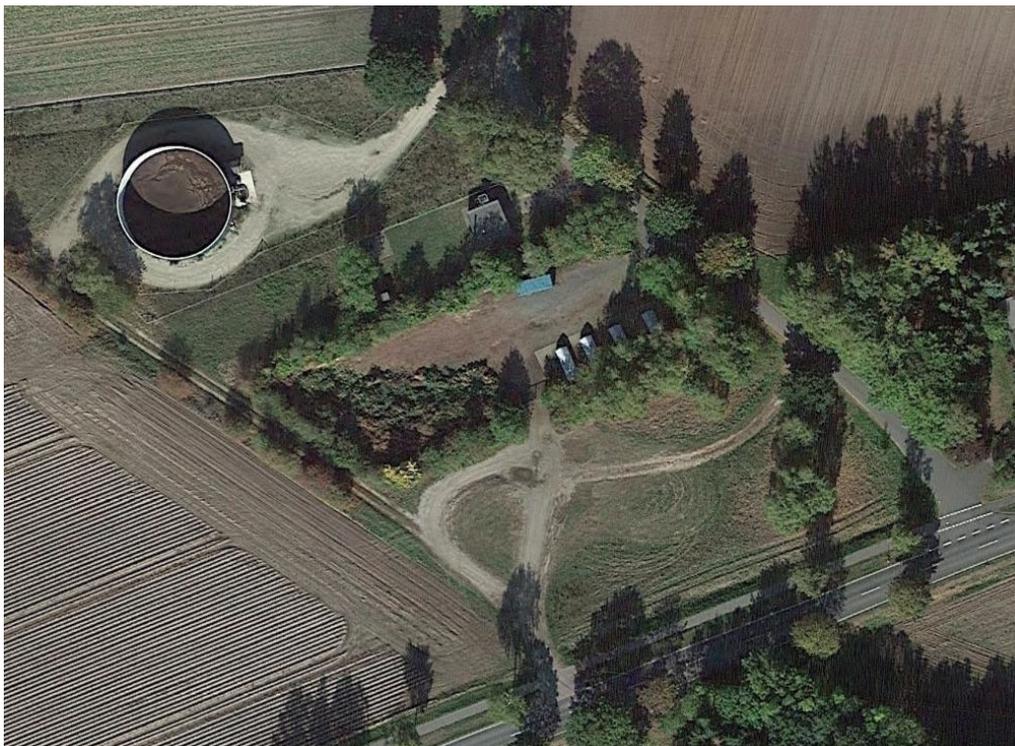


Anlage aus der Baugenehmigung Januar 2000

In der Konzeption des Platzens ist eine gemeinsame Zu- und Abfahrt vorgesehen. Dieses hat in der Praxis zu erheblichen Beeinträchtigungen des Besucherverkehres geführt. In Zukunft soll eine Zufahrt im Norden und eine Abfahrt im Süden erstellt werden, damit der Besucherverkehr reibungslos durchfahren kann. Es wurde bisher nur eine Teilfläche der in der Genehmigung als Lagerbereich dargestellten Fläche versiegelt. Ein Großteil der Fläche ist mit Schotter befestigt. Der genehmigte Lagerbereich ist als Bestand zu werten. Die vorhandenen versiegelten Flächen werden weiterhin genutzt und die Flächen für Lagerung und Kompostierung wesentlich erweitert.



Einblick vorhandener Lagerplatz



Luftbild des vorhandenen Lagerplatzes

2.2 Plangebiet mit näherem Umfeld

Das Plangebiet ist naturräumlich der Stader Geest zugeordnet. Es wird nach Süden von der Landstraße 171 begrenzt, die Visselhövede mit Jeddigen verbindet. Das Gebiet weist geringe Höhenunterschiede auf, die Geländehöhe liegt bei ca. 56 m (NHN).

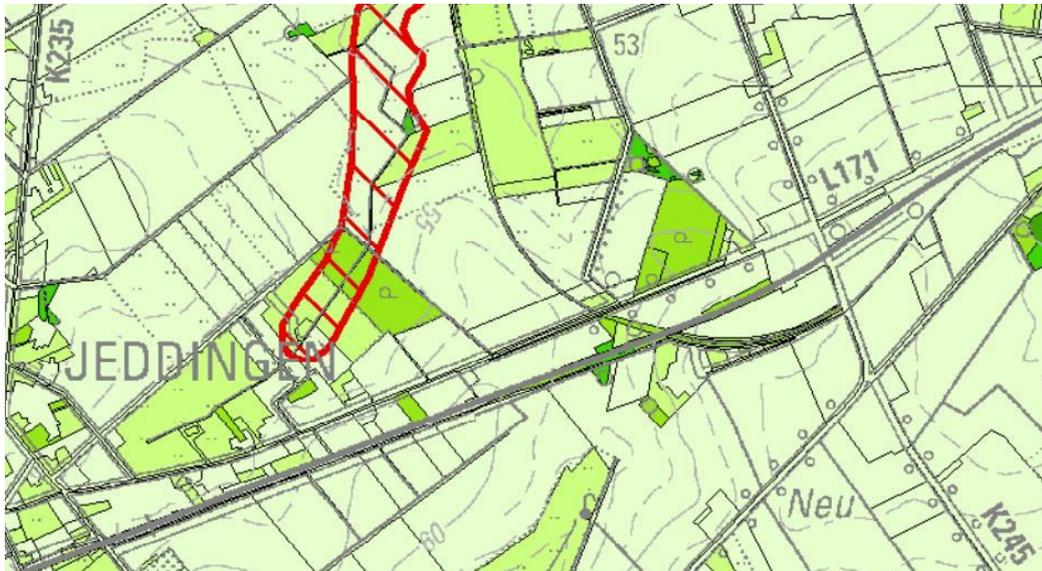
Die „Niedersächsischen Umweltkarten“ (MU / NLWKN) weisen im Plangebiet und im direkten Umfeld keine Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aus.

Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan:

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Visselhövede bislang nicht vor und kann als Planungsgrundlage daher nicht herangezogen werden.

Der Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (2015) stellt die Flächen im Plangebiet wie folgt dar:

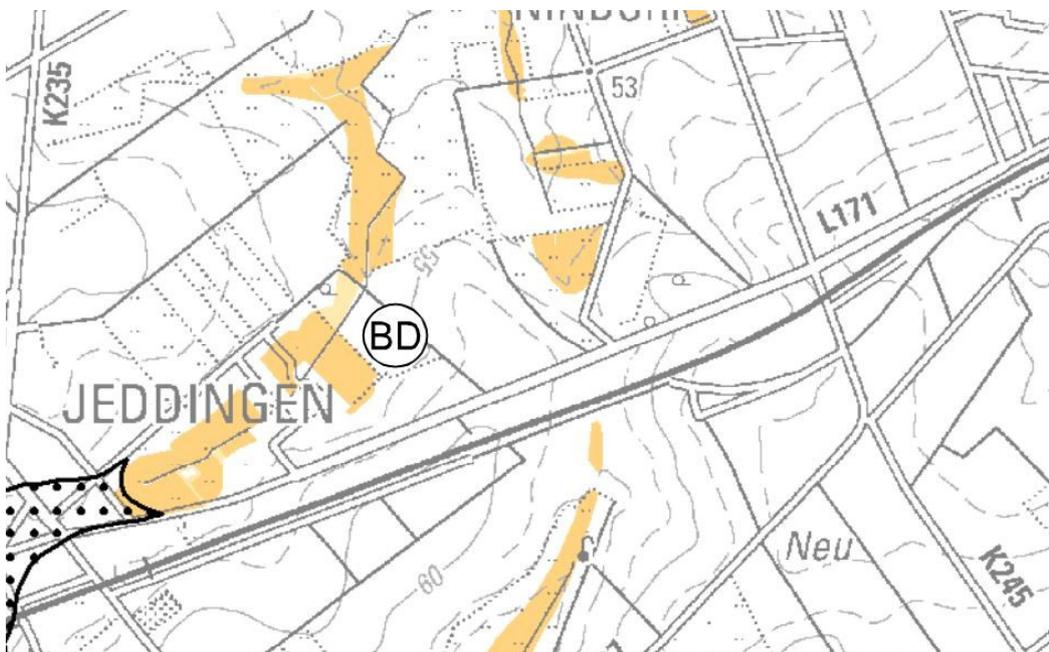
Karte I: Arten und Biotope



Etwa die nördliche Hälfte des Plangebietes ist von Biotopen von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften geprägt, die südliche Hälfte von Biotopen von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Linienhafte und punktuelle Biotope werden in der Karte jedoch nicht berücksichtigt (z.B. Alleen, Einzelbäume, Feldhecken).

Karte II: Landschaftsbild

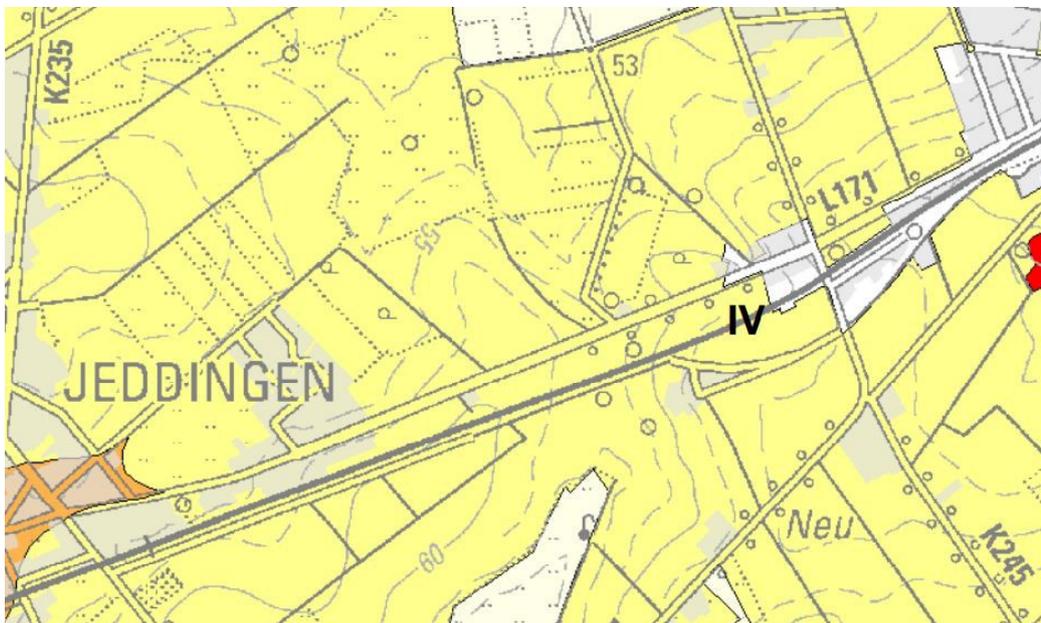
Das Plangebiet wird als Landschaftseinheit von geringer Bedeutung erfasst und bewertet, im weiteren Umfeld entlang der Straße sind außerdem Bäume als Allee dargestellt.

Karte III: Boden

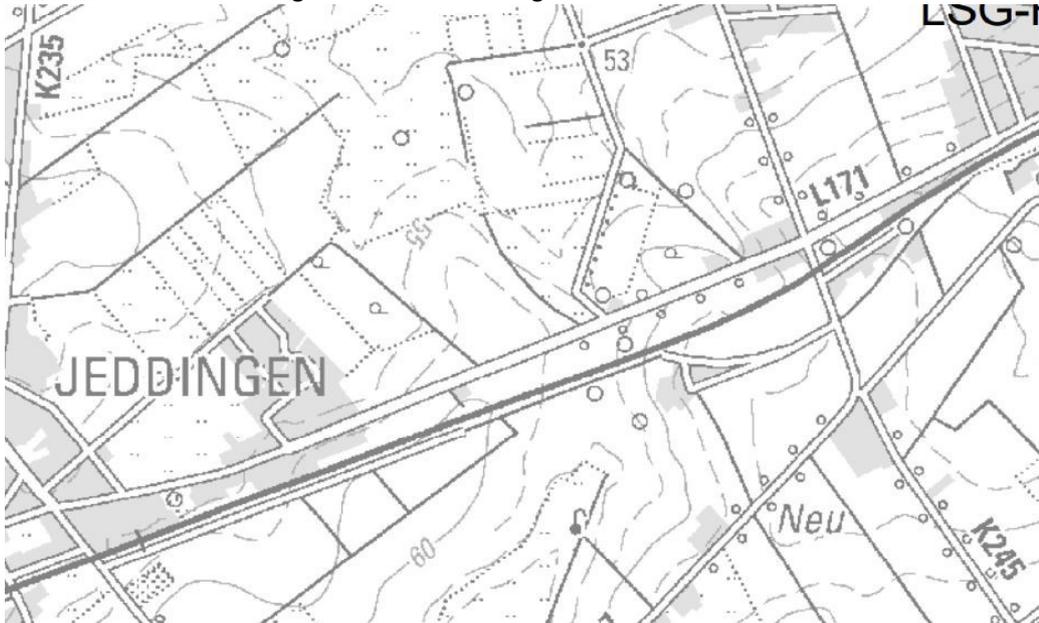
Für das Plangebiet werden keine besonderen Darstellungen getroffen. Circa 100 m nordöstlich liegt jedoch ein Bereich mit „Gleyboden mit Erdniedermorauflage“. Dieser kohlenstoffhaltige Boden hat hohes Treibhausgas-Speicherpotential. Der Boden ist durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Für das Plangebiet werden keine besonderen Maßnahmen dargestellt; in der Umgebung liegen mehrere kleinräumige Bereiche in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und entsprechend hoher Nitratauswaschungsgefährdung, außerdem entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden.

Karte V: Zielkonzept

Der LRP klassifiziert das Plangebiet in die Zielkategorie IV: Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Umgebung ist analog dazu dargestellt.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Für das Plangebiet und die direkte Umgebung werden keine besonderen Darstellungen getroffen.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB bei Bau-
maßnahmen nach § 35 BauGB im Rahmen der Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Hier-
für ist nach § 1a (3) BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 13 BNatSchG erforder-
lich. Die näheren Bestimmungen zur Eingriffsregelung finden sich in §§ 14 & 15 BNatSchG, das
Verhältnis zum Baurecht regelt § 18 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen
oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasser-
spiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild
erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist
stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wert-
stufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ge-
mäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Kompensiert
ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträch-
tigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder-
hergestellt oder neu gestaltet ist.

3 Eingriffserfassung

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen wurden 2019 nach Drachenfels (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

3.1 Biotopbestand

Der Biotopbestand im Untersuchungsgebiet lässt sich wie folgt beschreiben:

HFS Baum-Strauch-Hecke

(1000 qm, es bleiben 700 erhalten, 300 qm wurden entnommen)

Hecken um den Lagerplatz, teils nach Südosten weitergeführt, aus Stiel-Eiche, Sand-Birke, Hasel, Sal-Weide, Weißdorn und Hundsrose. Teile dieser Hecken wurden bereits im Frühjahr 2022 gerodet (siehe Anlage). Die Erteilung der Fällgenehmigung vom 27.01.2022 (durch Frau Kulp, Benemmensherstellung gemäß § 17 (1) BNatSchG) wurde bestätigt.

HBE Einzelbaum / Baumbestand

Einzelne Stiel-Eiche und Gruppe aus Sand-Birken. Die Eiche wurden bereits im Frühjahr 2022 gerodet (siehe Anlage). Die Erteilung der Fällgenehmigung vom 27.01.2022 (durch Frau Kulp, Benemmensherstellung gemäß § 17 (1) BNatSchG) wurde bestätigt.

UR Ruderalflur

Fläche im Süden zwischen Wege- und Wendebereichen, mit Gräsern bewachsen

OFL Lagerplatz für Gehölzschnitt, verdichtet, teilweise gepflastert

(1800 qm aus der Genehmigung 2004 zum Grüngutsammelplatz Visselhövede. Ein Teil dieser Fläche soll zurückgebaut mit Gehölzen bepflanzt werden.)

OVW Wege (befestigt)

400 qm Zufahrt aus der Genehmigung 2004 zum Grüngutsammelplatz Visselhövede. Verdichtet, befestigt und versiegelt. Weitere Schotterflächen im Bestand wurden nicht als Bestand bilanziert, da hierfür keine Genehmigung vorliegt.

3.2 Artenschutzrechtliche und Relevanzprüfung

3.2.1 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Es wird unterschieden in die besonders geschützten Arten mit geltendem Schädigungs- und Tötungsverbot sowie die streng geschützten Arten, für die zusätzlich ein Störungsverbot gilt. Das Störungsverbot gilt außerdem für die europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europ. Vogelarten),
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgestellt.

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97,
 - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
 - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.
- Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

Zugriffsverbote:

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Methodik:

Die Potentialabschätzung wird auf Grundlage von einer Ortsbegehung verfasst, bei der das Untersuchungsgebiet (UG) für Biotoptypen das Plangebiet mit unmittelbarer Umgebung (+ 50 m) umfasst. Es wurde ebenfalls die potentielle Eignung als Durchzugs- und Nahrungshabitat von Fleder-

mäusen und Brutvögel begutachtet sowie das UG auf mögliche Quartiere und Nistplätze untersucht. Die Begehung erfolgte am 04.07.2019.

Anhand der Biotopausstattung lässt sich ferner die Eignung als Habitate für weitere Gruppen geschützter Arten ermitteln.

Das Potential des Plangebietes wurde zusätzlich durch Prüfung des digitalen Datenbestands von NLWKN, Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN) abgeschätzt.

3.2.2 Relevanzprüfung:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten relevant, es muss eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgen.

Die nachstehende Potenzialabschätzung wird differenziert nach den verschiedenen Artengruppen.

Durch die Art des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet (UG) lassen sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppen der Vögel und Fledermäuse beschränken.

Bei weiteren geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Fischen, Reptilien, Amphibien) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Biotopausstattung und Wirkfaktoren bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Vogelarten:

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht der Eingriffsfläche mit unmittelbarer Umgebung (50 m). Die Gehölze im UG bieten grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für Vogelarten.

Die örtlichen Gehölze bzw. standortgerechten Hecken und dort geschützten, bodennahen Bereiche mit bestehenden Störungen bieten Potentiale für allgemein verbreitete Arten des Siedlungsraumes und der halboffenen Landschaft mit Toleranz für menschliche Störungen. Potentiale bestehen insbesondere für Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig, Singdrossel, Bachstelze, Zilpzalp und Fitis. Einige davon (Ringeltauben, Buchfink) konnten bei der Ortsbegehung als Zufallsfunde außerhalb der Brutsaison festgestellt werden.

Die Freiflächen sind aufgrund des Nutzungsdruckes (zahlreiche Spuren von fahrenden und parkenden Fahrzeugen) als Brutraum kaum geeignet.

Die benannten Arten sind Kulturfolger, das heißt sie siedeln in unmittelbarer Nähe zum Menschen und profitieren von gewissen Strukturen menschlicher Siedlungen. Diese Arten reagieren nicht störungsempfindlich auf übliche Begleiterscheinungen menschlicher Nähe wie Lärm, Bewegungen und Vertikalstrukturen.

Bereits jetzt bestehen im Untersuchungsgebiet Störungen durch die Sammelcontainer, die Lagerflächen, die Wege und durch fahrende und parkende Fahrzeuge. Die geplante Erweiterung der Grüngutsammelstelle fügt diesen Störungen zusätzliche Tatbestände hinzu.

Eine Aufwertung des Geländes für gehölzbrütende Vögel ist durch die Schaffung neuer Gehölzbestände möglich.

Mögliche erhebliche Veränderungen bestehen in den baulichen Maßnahmen, insbesondere der Baufeld-Vorbereitung und dem Baubetrieb.

- › *Durch entsprechende Maßnahmen der Bauzeitenregelung können Verbotstatbestände bei der Artengruppe der Brutvögel vermieden werden (siehe Teil B).*

Feldermausarten:

Das Potential für Fledermausarten wird für das UG anhand von Gehölzstrukturen und Freiflächen insbesondere in Bezug auf Eignung als Unterschlupf und Nahrungsraum bewertet. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die Bäume und Baum-Strauchhecken im Plangebiet bieten nur ein sehr geringes Potenzial für Sommerquartiere bestimmter Fledermausarten. Durch die Bauzeitenregelung zur Gehölzbeseitigung kann der Verstoß gegen Verbote des speziellen Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

In den Bäumen gibt es noch keine Spalten mit Eignung als Tagesquartiere. Flächig sind die Baumbestände noch jung und weisen keine geeigneten Strukturen als Quartierstandort für Fledermäuse auf. Es sind insgesamt keine Potentiale als Quartiere und Wochenstuben zu verzeichnen.

Jagdhabitats: Fledermäuse jagen besonders intensiv entlang linearer Gehölzstrukturen. Entsprechend sind auch die Einzelbäume und Gehölzbereiche im Untersuchungsgebiet potenzielle Jagdhabitats. Insbesondere die Lagerung von Kompost lässt ein erhöhtes Insektenaufkommen als Nahrungsquelle für Fledermäuse erwarten. Helle Beleuchtung und Lärm können den Jagderfolg von Fledermäusen in einem Jagdhabitat beeinträchtigen, manche Arten meiden diese Bereiche. Im Plangebiet selbst sind lineare Gehölzstrukturen als bevorzugte Jagdhabitats an den Wegen und im Randbereich des Grüngutsammelplatzes zu finden. Die Ruderalflächen im Süden lassen kein erhöhtes Insektenaufkommen erwarten.

- › *Durch entsprechende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Lichtreduzierung) können Verbotstatbestände bei der Artengruppe der Fledermäuse vermieden werden (siehe Teil B).*

Andere Säugetiere:

In Niedersachsen ist grundsätzlich mit dem Durchzug des Wolfes im ländlichen Raum zu rechnen. Der Raum Visselhövede ist als Wolfsterritorium für ein bestätigtes Rudel in Niedersachsen bekannt. Die streng geschützte Art kann hier daher mit erhöhter Wahrscheinlichkeit angetroffen werden.

Als primäres Habitat ist das Plangebiet durch intensive menschliche Störung jedoch nicht geeignet. Die angrenzende Straße, die nahe Eisenbahn, das Wohnhaus und direkte menschliche Störungen üben einen starken Vergrämungsdruck auf den Wolf selbst, wie auch auf potentielle Beutetiere aus. Der nächtliche Durchzug ist grundsätzlich möglich, dem Plangebiet kommt jedoch keinerlei besondere Bedeutung als prioritärer Lebensraum zu.

Für weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist das Vorkommen im Plangebiet aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet ist für größere und mittlere Säuger der streng geschützten Arten wie die Wildkatze (*Felis sylvestris*) aufgrund von Habitatausstattung, Größe und unmittelbare Nähe zum geschlosse-

nen Siedlungsgebiet nicht geeignet, auch kleine streng geschützte Säuger-Arten wie Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind auf die strukturellen Aspekte einer diversen Feldflur angewiesen und aufgrund von Habitatausstattung und/oder niedersächsischen Verbreitungskarten im Plangebiet nicht zu erwarten.

- › *Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe auszuschließen.*

Amphibien:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer und geeignete Strukturen für Amphibien vorhanden. Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten können weitgehend ausgeschlossen werden. Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten und ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auch als Wanderungstrasse zwischen Land- und Wasserlebensraum nicht relevant.

- › *Ohne konkrete Hinweise auf Amphibienvorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bei dieser Artengruppe auszuschließen.*

Reptilien:

Das Plangebiet ist durch das Fehlen von Strukturen wie Trockenmauern sowie die anthropogenen Störfaktoren (v.a. Erschütterungen) als Habitat für nach FFH-Richtlinie geschützte Reptilien nicht geeignet. Durch die bestehenden Störungen durch schwere Fahrzeuge, PKW mit Anhänger und das Ab- und Umladen großer Lasten kommt es außerdem zu starken Erschütterungen, die für Reptilien ein hohes Störpotential darstellen. Daher können Potentiale für Reptilien weitgehend ausgeschlossen werden und sind besonders in den und nahe der bewirtschafteten und befahrenen Bereiche nicht zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen geschützter Reptilien bekannt.

- › *Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe auszuschließen.*

Wirbellose:

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet können allgemeine verbreitete Arten der Tag- und Nachtfalter vorkommen. Insbesondere die Sal-Weiden und Eichen bieten Habitatraum als Futtergehölze für Raupen, besonders nach dem Austrieb im Frühjahr und Frühsommer. Besondere Potentiale für seltene, bedrohte oder streng geschützte Falterarten sind nicht erkennbar. Durch eine Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Libellenarten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Still- oder langsam fließenden Fließgewässer vorhanden sind.

Für besondere Holz- und Laufkäfer sind durch Mangel an Bäumen im Alters- und Totholzstadium und die allgemeine Biotopausstattung keine geeigneten Habitatstrukturen gegeben.

- › *Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe auszuschließen.*

Pflanzenarten (Flora):

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind im Untersuchungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden. Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen im vorhandenen Naturraum und durch die anthropogene Überprägung aller Biotope im Plangebiet finden sich hier keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zum Zeitpunkt der Biotopkartierung.

3.3 Boden

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Der Bereich wird mit mäßig trockenen bis frischen, durchlässigen Sandböden, örtlich mit Lehm im Unterboden, beschrieben. Als Bodentyp ist eine mittlere Podsol-Braunerde anzusprechen.

Braunerden bilden sich durch Verwitterung aus Rohböden, die entstehenden Tonminerale bilden einen Unterbodenhorizont.

Podsole sind von Niederschlag beeinflusste Böden, bei denen Metall-Ionen vom Ober- in den Unterboden verlagert wurden („Auswaschungsböden“).

Die Böden haben ein geringes Ertragspotenzial, ein mittleres bis geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und hohe Wasserdurchlässigkeit. Sie sind nicht besonders verdichtungsempfindlich und haben eine hohe Auswaschungsgefährdung.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden sind durch die intensive Nutzung mit Verdichtung und Stoffeinträgen möglich. Das Bodenleben und das oberflächennahe Grundwasser können beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt.

Die Bewertung des Eingriffes geschieht in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Die Podsol-Braunerde ist der Wertstufe III gemäß Arbeitshilfe zuzuordnen.

3.4 Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die obere Grundwasserstufe im Plangebiet wird mit >0,20 m unter GOF angegeben und der Standort ist damit grundwasserfern (GWS 7, Auswertung BK50) zugeordnet. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit >50 bis 52,5 m angegeben (HK50). Es kommt im Plangebiet im Mittel zu einer hohen Grundwasserneubildung von >300 – 350 mm / Jahr (mGROWA18).

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Durch die intensive Nutzung des Geländes können organische und anorganische Stoffe in den Grundwasserkörper gelangen und die Qualität des Wassers beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden). Anfallendes Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert. Anfallendes Schmutzwasser wird erfasst und in den Schmutzwasserkanal abgepumpt.

3.5 Klima und Luft

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Luft und Klima sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung. In die bestehenden Gehölze sollte nicht erheblich eingegriffen oder solche Eingriffe vor Ort ausgeglichen werden.

3.6 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt, die Naturlandschaft von Wäldern und Gehölzen bzw. von intakten Hochmooren. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsfläche noch etwas vorhanden. Es sind verschiedene Gehölze als angelegte Hecken zur Eingrünung des vorhandenen Grüngutsammelplatzes vorhanden, diese umfassen die Bestandsfläche zu allen Seiten.

Störungen existieren durch die Nutzungen als Lagerfläche mit Containern und Grüngut.

Bei entsprechendem Ausgleich von Eingriffen in vorhandene Hecken und standortgerechter Eingrünung neu zu erschließender Bereiche verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieses kann vor Ort wieder hergestellt bzw. neu gestaltet werden.

4 Konfliktanalyse

4.1 Biotope

Für die Gehölze und Bäume im Bereich der Eingriffsfläche ist anzunehmen, dass sie von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt sind.

Alle übrigen Bereiche sind als Biotope von allgemeiner bis geringer bzw. von geringer Bedeutung zu klassifizieren.

Durch die geplanten Eingriffe in Teilbereiche der vorhandenen Hecken und Gehölze wird ein Biotopausgleich für Gehölze erforderlich. Dieser kann als Ausgleich vor Ort erbracht werden.

4.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen / Wirkfaktoren

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich wirksamer Folgen des Eingriffs ist die Kenntnis der Wirkfaktoren auf relevante Arten grundlegend.

Die Wirkfaktoren werden nach Ursache in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen (temporäre Wirkungen während der Bauphase),
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhafte Wirkungen durch den fertiggestellten Baukörper),
- betriebsbedingte Wirkungen (Wirkungen während der Nutzung von Baukörper und Umfeld).

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Baufeldräumung, Lagerung	Potenzielle Beeinträchtigung von Nahrungsstätten, mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vogelarten
Baumaschinen und Arbeiter	Störung durch Lärm und Bewegungen
Anlagenbedingte Wirkungen	
Dauerhafter Flächenverlust	Verlust von (potenziellen) Lebensstätten
Betriebsbedingte Wirkungen	
Betriebsbedingter Fahrzeug- und Personenverkehr	Störung durch Lärm, Bewegungen, Licht, Reflexionen, Erschütterungen
Lagerung von Grüngut	Beeinträchtigung der allgemeinen Habitatqualität
Emission von Gerüchen und Lärm	Beeinträchtigung der allgemeinen Habitatqualität

4.3 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden teilweise beeinträchtigt. Es ist hier davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Nutzung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Grüngut, Erde, Rinde) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Daher wird von einer bestehenden Beeinträchtigung ausgegangen.

Ein wesentlicher Eingriff im Rahmen der Realisierung der Planungen ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür bestehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.4 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberen Grundwassers durch Stoffeintrag. Die Lagerung von Stoffen mit der Gefahr von Stoffeintrag (z.B. Nitrat) muss entsprechend der Regeln der Technik angelegt werden, um Einträge in den Grundwasserkörper zu vermeiden. Die Lagerflächen werden an die örtliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser darf nur in der Zeit erfolgen, wenn auf den Einzugsflächen kein Material gelagert wird.

4.5 Klima und Luft

Die drei wichtigen Ziele für Klima und Luft sind die Erreichung günstiger Verhältnisse, z.B. gute Durchlüftung, geringe Immissionsbelastung, die Erhaltung und Verbesserung von positiven Funktionen, z.B. Frischluftzufuhr, CO₂-Senken und der Ausgleich von klimatischen und lufthygienischen Belastungen (Mosimann et al. 1999). Dies bedeutet hier insbesondere die Erhaltung lokaler Klimafunktionen und die Vermeidung unnötigen Schadstoffausstoßes in die Luft.

Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche, auf der ein Eingriff vorgesehen ist, lassen grundsätzlich nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

Für die lokale Luftqualität hat das Gebiet eine gewisse Bedeutung durch die vorhandenen Bäume und Gehölze. Diese sollten im Umfang ihrer Ausprägung nicht erheblich reduziert werden.

Bei überwiegender Erhaltung vorhandener Bäume und Gehölze entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft, es entstehen keine besonderen Ausgleichserfordernisse.

4.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Nutzung und Prägung bereits vorbelastet. Durch vorhandene Bäume und Gehölze ist das Plangebiet insgesamt jedoch in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die vorgesehenen geringfügigen Eingriffe in die Gehölze mit anschließender Ergänzung und Erweiterung der Randeingrünungen im Bereich der neu entstehenden Lagerflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu allen Seiten wird die Eingriffsfläche nach der Baumaßnahme wieder vollständig in das Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

5 Erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung soll angestrebt werden.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu erheblichen Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen kommen. Hinsichtlich dessen ist bei der Durchführung der Baumaßnahme die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren“ zu beachten.
- Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeuge sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich

ist nicht zulässig.

- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen (gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4). Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden / Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege vorzunehmen.
- Der Grundwasserkörper ist während der Baumaßnahmen sowie während der Nutzung durch Lagerung von Stoffen und Fahrzeugverkehr vor dem Eintrag von Schmutzwasser zu schützen. Eine Versickerung von Regenwasser auf dem Gelände ist nur zulässig, wenn auf der Einzugsfläche kein Material gelagert wird. Unbelastetes Niederschlagswasser kann zur Versickerung gebracht werden.
- Zum Schutz von potentiellen Brutvögeln und potentiellen Sommerquartieren von Fledermäusen sind unvermeidliche Rodungsarbeiten beziehungsweise ein erforderlicher Rückschnitt von Gehölzbeständen gemäß § 39 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
- Als Maßnahme zum Insekten und Fledermausschutz ist die Reduzierung der Beleuchtung an den Gebäuden und auf den Parkplätzen auf ein Minimum anzustreben. Die Lichtquellen sollten möglichst niedrig angebracht werden, so dass eine großräumige Anlockwirkung von Insekten verhindert wird. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. Es sind nur warmweiße Lampen zu verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampf lampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung sollte durch Bewegungsmelder und/oder Teil- bzw. Nachtabschaltung gesteuert werden.
- Um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind bauliche Anlagen mit einer Höhe >50 cm, die von außen sichtbar sind an der Außenseite mit einem grünen Anstrich zu versehen

6 Kompensationserfordernisse und -maßnahmen

Wichtigste Maßnahme ist die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Verbotstatbestände des Artenschutzes sind zu unterlassen.

Ist ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar, wird die Kompensation erforderlich. Ziel ist die ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit zu erreichen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sollen in gleichwertiger Art wiederhergestellt werden (Breuer 2017). Ist das vor Ort nicht möglich, wird ein Ersatz erforderlich, dieser ist im selben Naturraum zu erbringen.

Für die Kompensation sind die Eingriffe in Biotope und Bodenfunktionen zu bilanzieren.

Bestand:

Plangebiet:		7000 qm	
OVW	Wege - Zufahrt aus 2004	400 qm	- versiegelter Bestand
OFL	Lagerplatz aus 2004	1800 qm	- versiegelter Bestand
HFS	Strauch-Baum-Hecken	1000 qm	
HB / HBE	Einzelbaum / Baumgruppe	300 qm	
UR	Ruderalflur	3500 qm	

Planung:

Plangebiet:		7000 qm	
OVW	Wege	(wie Bestand) 400 qm	
OFL	Lagerplatz	(wie Bestand) 1800 qm	
OFL	Lagerplatz	(neu) 200 qm	- zusätzliche Versiegelung
HFS	Strauch-Baum-Hecken	(wie Bestand) 700 qm	
HBE	Baumgruppe	(wie Bestand) 250 qm	
HB	3 Einzelbäume	(neu) 50 qm	
HFS	Strauch-Baum-Hecken	(neu) 750 qm	- Ausgleichsfläche
GRA	Artenarmer Scherrasen	1200 qm	
UR	Ruderalflur	1650 qm	

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützte Arten direkt und erheblich betroffen sein könnten. Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten, kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

6.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Schutzgüter	Ausgangszustand auf vom Eingriff betroffenen Flächen			Voraussichtliche Beeinträchtigung		
	Fläche in m ²	Wertstufe	Schutzstatus	Art der Beeinträchtigung	Fläche in m ²	Wertstufe
1. Biotoptypen						
Wege OV	2200	I		wie Bestand	2200	I
Ruderalflur UR	3500	II		Ruderalflur der Wegeflächen wird beseitigt	200	I
				Ruderalflur wird erhalten	1350	II
				Baum-Strauchhecke	450	II
				Artenarmer Scherrasen	1200	II
Einzelbaum / Baumgruppe	300	III		Einzelbaum wird gerodet	50	I
				Bäume werden erhalten	250	III
Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HFS)	1000	III		Baum-Strauchhecke wird gerodet	300	I
				Baum-Strauchhecke wird erhalten	700	III
2. Boden						
von geringer Bedeutung	2200	I		wie Bestand	2200	I
von allgemeiner Bedeutung	4800	II		Beseitigung durch Überbauung	200	I
				Gehölzflächen, Ruderalflächen und Scherrasen werden erhalten	4400	II
3. gefährdete bzw. streng geschützte Arten						
Potential für gehölzbrütende Vögel				Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung		
Potential als Nahrungshabitat und Sommerquartier für Fledermäuse				Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung		
4. Landschaftsbild						
von allgemeiner Bedeutung	7000	II		Lagerplatz mit Wege- und Verkehrsflächen	7000	II

Tabelle 1: Eingriffsbilanz

Schutzgüter	Geplante Maßnahmen – Ausgangszustand			Geplante Maßnahmen – Zielzustand		
	Fläche in m ²	Wertstufe	Schutzstatus	Fläche in m ²	Wertstufe nach ca. 25 Jahren	Langfristiges Entwicklungsziel und Begründung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
1. Biotoptypen						
Rodung eines Einzelbaumes	1 Baum	III		HB1 - HB3: 3 Bäume	IV	Anpflanzung von 3 Einzelbäumen als Leitstruktur, Nahrungshabitat und Sommerquartier für Brutvögel und Fledermäuse als Ausgleich für die Rodung von 1 Baum
Rodung von Abschnitten einer Baum-Strauchhecke	300	III		AM4: 300 (von 450)	IV	Anpflanzung von Baum-Strauchhecken als Einfassung der erweiterten Grüngutsammelstelle, Nahrungshabitat für Brutvögel und Fledermäuse als Ausgleich für die Rodung von 300 qm Baum-Strauchhecke
Ruderalflur		II		550	IV	Anpflanzung von Baum-Strauchhecken als Einfassung der erweiterten Grüngutsammelstelle als Nahrungshabitat für Brutvögel und Fledermäuse (kein Eingriff zugeordnet)
2. Boden						
Die Böden sind als Sandböden allgemeiner Bedeutung und mit dem Faktor 1:0,5 auszugleichen.	200	III		AM1 + AM2: 100 (von 450)	IV	Anpflanzung von Baum-Strauchhecken als Einfassung der erweiterten Grüngutsammelstelle
3. Gefährdete bzw. streng geschützte Arten						
kein Ausgleich erforderlich						
4. Landschaftsbild						
Anlage einer Grüngutsammelstelle im Außenbereich				AM1 + AM2: 450		Anpflanzung von Baum-Strauchhecken als Einfassung der erweiterten Grüngutsammelstelle

Tabelle 2: Ausgleichsbilanz

6.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 63/3 in der Gemarkung Jeddigen, Flur 4, Eigentümer Gemeinde Visselhövede erbracht.

6.2.1 Ausgleich für das Schutzgut Arten- und Biotope: (300 qm)

Gemäß der rechtmäßigen Fällgenehmigung vom 27.01.2022 sind 300 m² der Fläche AM4, so wie im Plan zur Fällgenehmigung dargestellt, entsprechend der Fällgenehmigung für den Verlust der bereits gerodeten Fläche anzupflanzen. Dies ist der entkoppelte Ausgleich für das Schutzgut Biotope.

(Siehe Freianlagenplan Ausgleichsmaßnahme 1 [AM4].)

6.2.2 Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild: (450 qm)

Die zusätzliche Versiegelung von 200 qm Boden sowie der Eingriff in das Landschaftsbild werden vor Ort im Plangebiet auf den Flächen AM1 und AM2 in einer Größe von 450 qm durch die Anpflanzung neuer Gehölze erbracht.

(Siehe Freianlagenplan Ausgleichsmaßnahme 1 [AM1] und Ausgleichsmaßnahme 2 [AM2]).

Die Flächen sind mit einer naturraumgerechten Gehölzpflanzung anzulegen.

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen sind die Arten gemäß der Pflanzenliste A mit jeweils mindestens 5% Anteil in Reihen zu pflanzen. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist je ein max. Abstand von 1,5 m einzuhalten. Die Anpflanzung wird mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun eingezäunt. Der Knotengeflechtzaun ist bei Abgang zu entfernen. Die Bepflanzungen sind von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen. Bei Verlust von mehr als 10% der Anpflanzungen ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Pflanzenliste A: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) | Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) | Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) | Sand-Birke (*Betula pendula*) | Sal-Weide (*Salix caprea*) | Hasel (*Corylus avellana*) | Weißdorn (*Crataegus monogyna*) | Hunds-Rose (*Rosa canina*) | Filz-Rose (*Rosa tomentosa*) | Bibernell-Rose (*Rosa spinosissima*) | Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) | Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Es sind 3 Einzelbäume (Eiche) nach folgender Maßgabe zu pflanzen:

Stieleiche (*Quercus robur*) Hochstamm, dreimal verpflanzt, im Container, Stammumfang 10 bis 12 cm.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Die Grundstückseigentümerin ist durch die Festsetzungen zu Unterhaltung, Sicherung und Schutz der aufgeführten Ausgleichsfläche verpflichtet.

6.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Ein Flächenanteil von **750 qm** auf dem Flurstück 63/3 in der Gemarkung Jeddigen, Flur 4, Eigentümer Gemeinde Visselhövede wird dem Umbau des Grüngutsammelplatzes „Paterbusch“ zugeordnet.

7 Zusammenfassung

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen potenziell baubedingte Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten:

- Gehölz- und bodennah in Gehölzen brütende Vögel
- Fledermäuse

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

Fazit

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch den Umbau des Grüngutsammelplatzes „Paterbusch“ als kompensiert angesehen werden.

Literaturverzeichnis

Blume, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.

Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.

Breuer, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.

Kaiser, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.

Landkreis Stade, Naturschutzamt (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade. Neuaufstellung 2014. Stade.

Mosimann, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.

Niedersächsisches Umweltministerium & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28/3, 69-141. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28/4, 153-210. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

Bestandsplan

Umbau Grüngutsammelplatz
"Paterbusch"
in Visselhövede-Jeddingen

Legende:

Bestand:

-  HBE Einzelbaum
-  HBE Baumgruppe (Birken)
- HFS Baum-Strauchhecke
- OFL Lagerplatz für Gehölzschnitt
- UR Ruderalflur
- OVW Weg

-  HBE Einzelbaum Eiche roden
-  HFB Strauch-Baumhecke roden

 Grenze Plangebiet (ca. 0,70 ha)

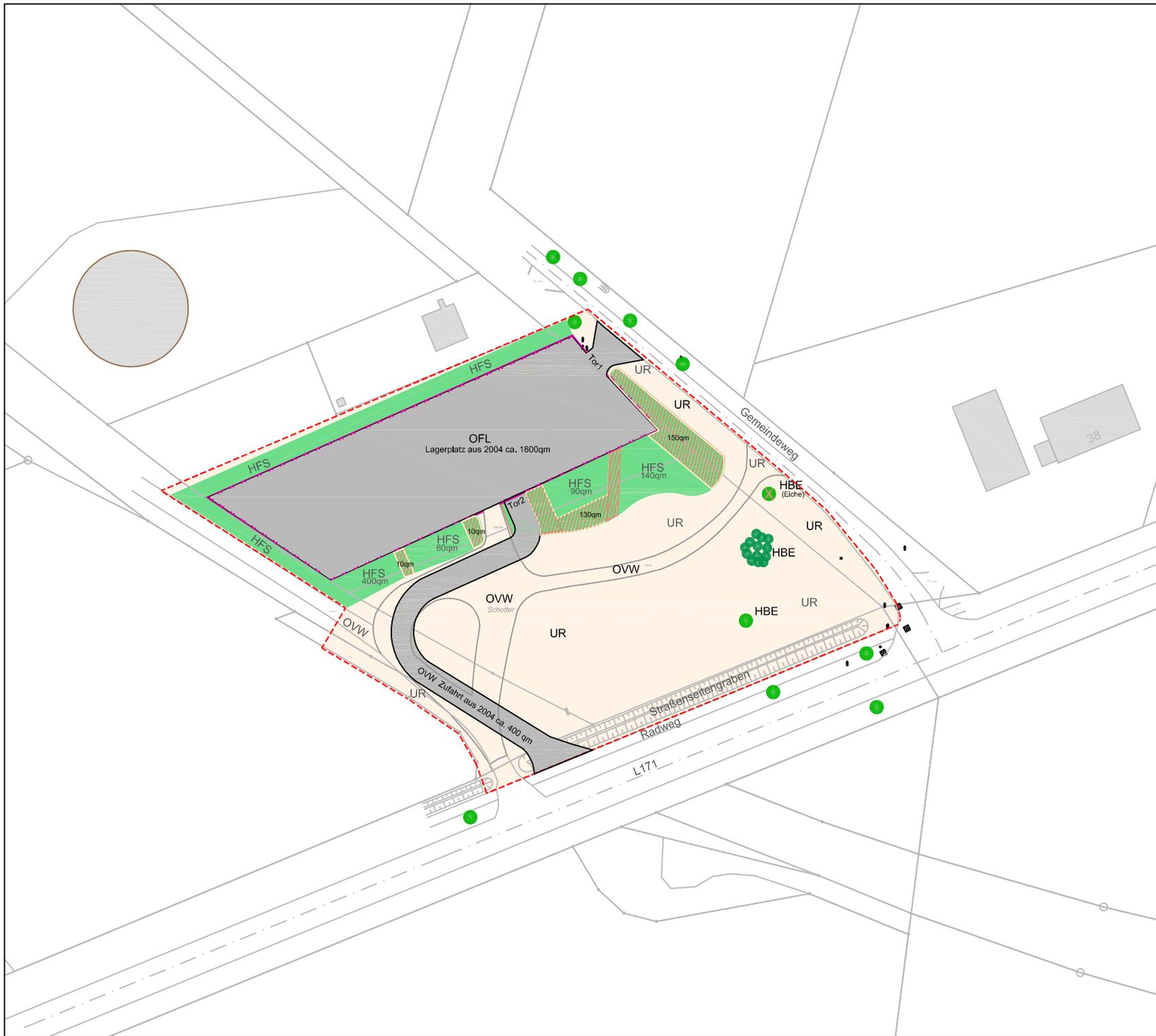
Format A4: M 1:1.000
Stand: 07.06.2021
Plan Nr. 5320.1

 **Klaus Ebler**
Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 04140 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com



Freianlagenplan

Umbau Grüngutsammelplatz
"Paterbusch"
 in Visselhövede-Jeddingen

Legende:

Bestand:

-  HBE Einzelbaum
-  HBE Baumgruppe (Birken)
- HFS Baum-Strauchhecke
- OFL Lagerplatz für Gehölzschnitt
- UR Ruderalflur
- OVW Weg

Planung:

-  [HB1] Einzelbaum neu
- HPG standortgerechte Gehölzpflanzung
- OV Straße / Haltebucht
- GRA Artenarmer Scherrasen
- OFL Lagerplatz für Gehölzschnitt (Pflaster / Asphalt)

[HB1] = Ausgleichsmaßnahme Einzelbäume

[AM1] = Ausgleichsmaßnahme Feldhecke

 Zaun

 Grenze Plangebiet (ca. 0,70 ha)

Format A4: M 1:1.000

Stand: 12.09.2022

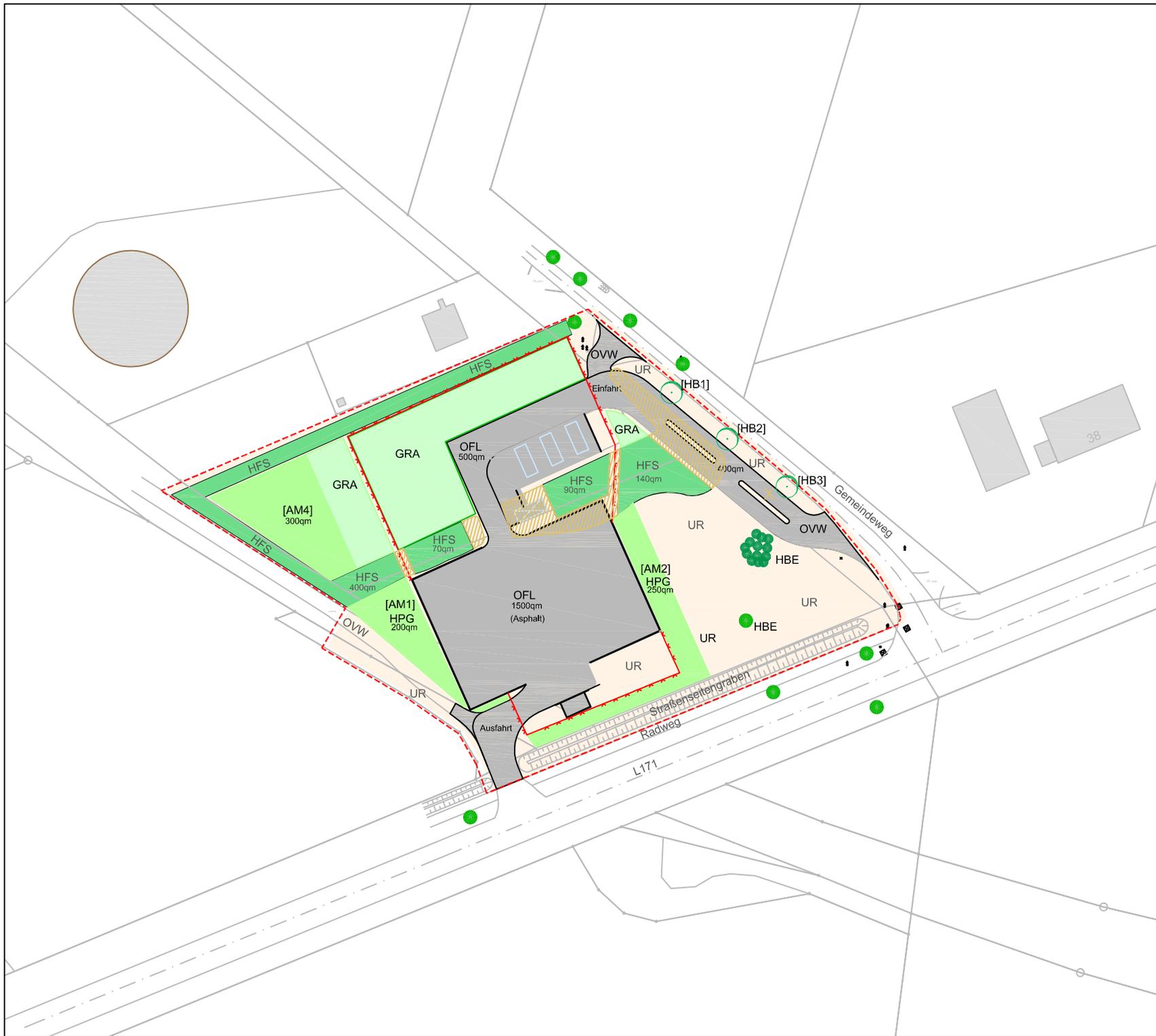
Plan Nr. 5320.2



Dipl.-Ing. Klaus Ebler
 Landstraße 10
 21727 Estorf

Tel.: 04140 - 87 6266
 Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
 Web: www.ebler.com



fettgedruckt: zwingend auszufüllen

Maßnahmenblatt VI a „Einzelbäume (heimische Gehölze)“ – Seite 1					
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts		Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.		
Grünpflanzgut am Riedplatz Rotbuche		Stadt Zinnelhörde	HB1-HB3		
Zusatz-Code	Maßnahmentyp: V = Vermeidungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme (Zusatzindex): FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme, CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche					
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)		
Zinnelhörde	Zoldingern	4	63/3		
Detail-Lageplan Nr.	5320.2	Konflikt	Baumrodung		
Eigentümer					
Ausgangs- Biototyp(en)	Einzelbaum	Ziel-Biotop- typ(en)	Einzelbaum		
Ziel und Beschreibung der Maßnahme					
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung von Laubbaumreihen, -gruppen oder einzeln wachsenden Laubbäumen aus heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Arten. Anrechnung von 10 m² pro Hochstamm.</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm • Abstand der Bäume untereinander ca. 8m. • Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 „Heide und Altmark“, Erle 80201, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“). • Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein • Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 <p><u>Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung), an Wegen Dreibock • Verbisschutz: Einzelstammschutz (Drahtrose) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle • Abbau nach 5 - 8 Jahren <p><u>Arten / Gehölzwahl:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> eher trockene Standorte: Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> eher feuchte Standorte: Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betula</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) </td> </tr> </table>				eher trockene Standorte: Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	eher feuchte Standorte: Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betula</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
eher trockene Standorte: Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	eher feuchte Standorte: Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betula</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)				

fettgedruckt: zwingend auszufüllen

Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ – Seite 1			
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts		Antragsteller/ Vorhabenträger	
Grünpflanzgut sammelgüter Pflanzgut		Stadt Vörselheide	
Zusatz-Code		Maßnahmentyp: V = Vermeidungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, G = Gestaltungsmaßnahme (Zusatzindex): FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme, CEF = Funktionserhaltende Maßnahme, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Vörselheide	Zeddungen	4	63/3
Detail-Lageplan Nr.	5320.2	Konflikt	Gehölzrodung
Eigentümer			
Ausgangs- Biotoptyp(en)	Ruderalflur	Ziel-Biotop- typ(en)	Feldgehölz
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer freiwachsenden, unten dichten Strauch-Baumhecke mit einzelnen Überhältern aus verschiedenen heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Laubhölzern, zur Eingrünung von baulichen Anlagen oder in der freien Landschaft.</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3-reihige Hecke: Breite 5 m, Reihen- und Pflanzabstand von ca. 1,25 m (Dreiecksverband) • 4-reihige Hecke: Breite 8 m, Reihen- und Pflanzabstand von ca. 1,50 m • 5-reihige Hecke: Breite 10 m, Reihen- und Pflanzabstand von mind. 1,50 m (Dreiecksverband) • Gruppen aus jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart • Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Rotbuche 81003 „Heide und Altmark“, Erle 80201, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“) • Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein • Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 • Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 - 100 cm • ggf. Hochstämme (Stammumfang 10 - 12 cm) mit Abstand untereinander von ca. 8 m in der mittleren Reihe <p><u>Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wildschutzzzaun aus rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m) • Abbau nach 5 - 8 Jahren 			

fettgedruckt: zwingend auszufüllen

Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ – Seite 2		
Bezeichnung der Baumaßnahme/ des Projekts	Antragsteller/ Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Grünanlageplatz Paterburch	Stadt Binnelhövede	AM1-AM2
Arten/ Gehölzwahl:		
eher trockene Standorte:		
<p>Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) <p>Sträucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) 		
eher feuchte Standorte:		
<p>Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betula</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) <p>Sträucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>) Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) Ohrweide (<i>Salix aurita</i>) Grauweide (<i>Salix cinerea</i>) Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) 		
Gesamtumfang der Maßnahme	450	m ²
Beginn der Maßnahme	November 2023	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte 3jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung • Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle • Abbau des Wildschutzzauns nach 5 - 8 Jahren 	
Dingliche Sicherung durch	_____	

X